



32/SN-309/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
73	19
Datum: 28. OKT. 1993	
Verteilt	10.93

Dr. Oesch - Account

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

SpG/76/93/Kö/Br
DDr. Königshofer

Tel. 501 05/ 4533
Fax 502 06/ 243

25.10.93

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1993)**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
FÜR DEN GENERALSEKRETÄR:

iv. *Königshofer*
DDr. Wolfgang Königshofer

Anlage
25 Kopien



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ 94.103/264-IV/ 9/93	SpG 76/93/K8/We DDr. Königshofer	Tel. 501 06/4533 Fax 502 06/243	15.10.93

Betreff **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993);
Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und beehrt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 3 Abs 2 des Entwurfes sieht eine Erweiterung jener Einsatzgebiete vor, auf denen Dienstleistungen im Rahmen des Zivildienstes zu erbringen sind. Die Bundeskammer hat in ihrer Stellungnahme vom 16.10.1992 an das Bundesministerium für Inneres (GZ: Rp 274/92/K8/CB) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Verordnung nach § 3 Abs 3 ZDG, der u.a. ebenfalls die Dienstleistungsgebiete "Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege" vorsah, Bedenken geäußert, da nicht zu erkennen war, welche konkreten Tätigkeiten von Zivildienstleistenden insbesondere auf dem Gebiet "Umweltschutz" vorgesehen waren. Die Bundeskammer muß diese Bedenken auch gegen den nunmehr vorliegenden Entwurf vorbringen, da - auch aus den Erläuterungen zu diesem Entwurf - konkrete Tätigkeiten nicht zu erkennen sind. Angesichts dieses Faktums kann auch nicht beurteilt werden, ob Tätigkeiten auf den beiden genannten Dienstleistungsgebieten den Zivildienstpflichtigen ähnlich belasten wie der Wehrdienst (so aber § 3 Abs 1 ZDG). Gleiches gilt auch für das Dienstleistungsgebiet "Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus".

Im übrigen ist auch nicht zu erkennen, worin der Unterschied zwischen den Dienstleistungsgebieten "Umweltschutz" und "Naturschutz und Landschaftspflege" bestehen soll. Sollte an

-2-

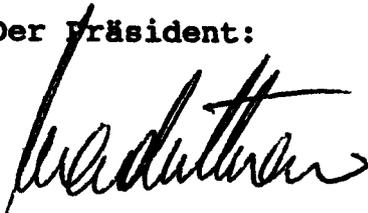
diesen Dienstleistungsgebieten jedoch festgehalten werden, muß sichergestellt sein, daß es durch die Tätigkeiten von Zivildienstpflichtigen auf diesen Gebieten zu keiner Konkurrenzierung von gewerblich tätigen Unternehmen (zB Gärtner) kommt.

§ 5 Abs 3 des Entwurfes sieht vor, daß mit Einlangen einer - offensichtlich nicht unwirksamen - Zivildiensterklärung bei der Eintrittsbehörde ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft tritt. Es liegt naturgemäß im Interesse von Arbeitgebern, über die Abgabe einer Zivildiensterklärung jener Arbeitnehmer, denen ein Einberufungsbefehl zugestellt wurde, informiert zu werden, müßte doch mit dem Einlangen der Erklärung bei der zuständigen Behörde der besondere Kündigungsschutz nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz wegfallen. Zwar ist zuzugeben, daß dieses Problem schon im geltenden Zivildienstgesetz besteht, doch wäre es dennoch wünschenswert, den Zivildienstpflichtigen, dem bereits ein Einberufungsbefehl zugestellt wurde, zu verpflichten, seinen etwaigen Arbeitgeber über die Abgabe einer Zivildiensterklärung in Kenntnis zu setzen.

Einem Wunsch des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

